

Anlage 1 zum TOP 9

Änderungen der Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Der Bundesvorstand und die Bundeskammer haben über Änderungen der Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. diskutiert und schlagen anliegende Änderungen vor.

Hintergrund sind zum einen rechtlich gebotene Änderungen, welche das Vereinsregister nach der letzten Mitgliederversammlung festgestellt und bemängelt hat.

Über die rechtlich gebotenen Satzungsänderungen hinaus, schlagen Bundeskammer und Bundesvorstand in der Mitgliederversammlung 2018 weitere neue Regelungen vor, die verbandlich relevante oder auch redaktionelle Fragen betreffen.

Jede vorgeschlagene Änderung beginnt mit einer Einleitung in einfacher Sprache.

Einfache Sprache:

Die Regeln vom Verein (= Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.) sollen geändert werden. Hierzu gibt es eine Übersicht.

Sie zeigt: wie sind die Regeln vom Verein jetzt und welche Änderungen sollen beschlossen werden.

Die Übersicht sagt auch, warum eine Regel geändert werden sollte.

Gliederung im Überblick

1. Änderung: Stimm-Wertung bei Wahlen zum Bundes-Vorstand	4
2. Änderung: Dringende Anträge bei der Mitglieder-Versammlung	8
3. Änderung: Der Verein kann für seine Mitglieder klagen.....	12
4. Änderung: Der Verein darf Geld verdienen, um andere Projekte und Einrichtungen mit Geld zu unterstützen	14
5. Änderung: Steuer-Beihilfe	16
6. Änderung: Wer kann Mitglied im Verein sein?	18
7. Änderung: Wann gibt es eine Mitglieder-Versammlung?	20
8. Änderung: Der Bundes-Vorstand kann eine Mitglieder-Versammlung fordern	22

9. Änderung: Manche Ehren-Mitglieder dürfen in der Mitglieder-Versammlung abstimmen.....	24
10. Änderung: Wahl der Stellvertreter vom Bundes-Vorsitzenden.....	26
11. Änderung: Menschen mit geistiger Behinderung im Bundes-Vorstand	28
12. Änderung: Abstimmungen in der Mitglieder-Versammlung	30
13. Änderung: Wahl der Bundes-Kammer	32
14. Änderung: Wer darf im Bundes-Vorstand sein?..	34
15. Änderung: Regeln und Gesetze müssen eingehalten werden.....	36
16. Änderung: Regel 32 wird gestrichen	38
17. Änderung: Wann sind diese Regeln vom Verein gültig?	40

1. Änderung: Stimm-Wertung bei Wahlen zum Bundes-Vorstand

Regel 12 wird geändert

Die Mitglieder vom Bundes-Vorstand werden auf der Versammlung gewählt.

Es gilt die Mehrheit der Stimmen, die bei der Abstimmung mitmachen.

Das heißt: Wer mehr als die Hälfte der Stimmen hat, ist gewählt.

Das bedeutet in Zahlen:

15 Mitglieder sind bei der Versammlung. 10 Mitglieder stimmen ab.

Dann müssen mindestens 6 Mitglieder dafür sein.

Neu ist:

Wer wählen möchte, muss auch eine Stimme abgeben.

Wer keine Stimme abgibt, wird nicht mit gezählt.

1. Stimmwertung bei Wahlen

Geltender Satzungstext

Neuer Satzungstext

§ 12 – Wahl des Bundesvorstandes

§ 12 – Wahl des Bundesvorstandes

Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt:

1. S. 2: Gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erhält.
2. Ein vom Bundeselternrat vorgeschlagenes Mitglied des Bundeselternrates sowie ein vom Rat behinderter Menschen vorgeschlagenes Mitglied des Rates behinderter Menschen werden von der Mitgliederversammlung in den Bundesvorstand gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt:

1. S. 2: Gewählt ist, wer die Mehrheit der **abgegebenen gültigen** Stimmen erhält.
2. Ein vom Bundeselternrat vorgeschlagenes Mitglied des Bundeselternrates sowie ein vom Rat behinderter Menschen vorgeschlagenes Mitglied des Rates behinderter Menschen werden von der Mitgliederversammlung in den Bundesvorstand gewählt. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung **abgegebenen gültigen** Stimmen.

Begründung:

Die geltende Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. sieht für die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (GFV) in § 12 Nr. 1 S. 2 und für die Wahl des vorgeschlagenen Mitgliedes des Bundeselternrates (BER) sowie des vorgeschlagenen Mitgliedes des Rates behinderter Menschen (RbM) in den Bundesvorstand nach § 12 Nr. 2 S. 2 vor, dass „gewählt ist, wer die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erhält“. Das bedeutet, dass Enthaltungen und ungültige Stimmen letztendlich wie Nein-Stimmen gewertet werden, denn die Kandidat(inn)en müssen die Mehrheit der insgesamt anwesenden Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmwertung bei diesen Wahlen ist nach der Satzung der Bundesvereinigung daher eine andere als bei Abstimmungen, z.B. über Satzungsänderungen: bei der Abstimmung über Satzungsänderungen werden gemäß § 13 der Satzung nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden zwar gezählt, aber für das Ergebnis nicht gewertet.

Die Regelungen zur Stimmwertung bei Wahlen der Mitglieder des GFV und der Vertreter von BER und RbM sind auf die Kritik des Registergerichts gestoßen. Der Wortlaut lasse nicht eindeutig genug erkennen, dass Stimmenthaltungen bei diesen Wahlen in der Satzung der Bundesvereinigung wie eine Ablehnung der sich zur Wahl stellenden Person gewertet werden. Das Registergericht hat die Bundesvereinigung daher aufgefordert, bei der nächsten Satzungsänderung eine Klarstellung vorzunehmen.

Die vorgeschlagene Satzungsänderung übernimmt die Regelung des § 32 Abs. 1 S. 3 BGB, wonach bei der Beschlussfassung im Verein die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet (dazu Palandt-Ellenberger, § 32, Rz. 7; BGH, Urteil vom 25.01.1982, Az: II ZR 164/81; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, Rz. 808 ff.). Der Vorschlag entspricht damit der Forderung des Registergerichts nach einer eindeutigen Formulierung. Die Regelungsweise hat zudem den Vorteil, dass nun das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen einheitlich ist.

2. Änderung: Dringende Anträge bei der Mitglieder-Versammlung

Regel 10 wird ergänzt

Mitglieder dürfen in der Versammlung Anträge stellen.

Anträge müssen 2 Monate vor der Versammlung gestellt werden.

Die Ausnahme ist:

Eilige Anträge können bis zum Start der Versammlung gestellt werden.

Die Mitglieder stimmen darüber ab. Dafür müssen 2 Drittel der Mitglieder zustimmen.

Das bedeutet in Zahlen: 15 Mitglieder sind bei der Versammlung. 10 Mitglieder stimmen ab. Dann müssen mindestens 7 Mitglieder dafür sein.

Neu ist:

Die Regel ist neu in den Regeln vom Verein.

2. Dringlichkeitsanträge

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 10 – Einberufung und Beschlussfähigkeit	§ 10 – Einberufung und Beschlussfähigkeit, Dringlichkeitsanträge
	(5) Bis vor Beginn der Mitgliederversammlung können Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Für die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Begründung:

Grundsätzlich können Anträge, die nicht auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen, nicht als weiterer Tagesordnungspunkt auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden. Die Vereinssatzung kann es jedoch für zulässig erklären, dass Dringlichkeitsanträge auch noch nach Versenden der Tagesordnung zur Abstimmung kommen. Soll es diese Möglichkeit geben, muss sie auch tatsächlich in der Satzung verankert werden. Eine Regelung in der Geschäftsordnung ist nicht ausreichend.

Dringlichkeitsanträge betreffen Angelegenheiten, die so eilbedürftig sind, dass sie noch auf der bevorstehenden Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.

Bisher sind Dringlichkeitsanträge nur in § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (GO) vorgesehen. § 5 der GO ist aber so auszulegen, dass er nur sogenannte Verfahrensanträge umfasst, also beispielsweise das Absetzen eines Tagesordnungspunkts, eine Beschränkung der Redezeit oder eine veränderte Reihenfolge in der Beratung, und keine inhaltlich neuen Sachanträge. Damit regelt § 5 Abs. 3 der GO keine Dringlichkeitsanträge im Sinne des Vereinsrechts, wie oben dargestellt.

Inhaltliche Dringlichkeitsanträge müssen wegen des Schutzes der Mitglieder vor überraschenden Beschlüssen in der Satzung geregelt werden (so schon BGH, Urteil vom 17.11.1986, Az: II ZR 304/85). Zu diesem Zweck soll in § 10 ein neuer Absatz 5 eingefügt und die

Überschrift entsprechend ergänzt werden. Entsprechend den Vorgaben der Rechtsprechung dürfen Satzungsänderungen und ähnliche Anträge von weitreichender Bedeutung für den Verein (Wahlen, Beitragserhöhungen, Auflösung des Vereins) nicht über Dringlichkeitsanträge beschlossen werden.

Es ist also nicht möglich, über den Weg eines Dringlichkeitsantrags eine Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung herbeizuführen, wenn die Tagesordnung keine Satzungsänderungen angekündigt hat. Sollte hier eine wirkliche Dringlichkeit bestehen, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Vor der inhaltlichen Befassung mit dem Antrag muss zunächst mit einer Mehrheit von zwei Dritteln entschieden werden, ob der Antrag auf der Mitgliederversammlung überhaupt zugelassen werden soll. Dieses hohe Zustimmungserfordernis stellt einen weiteren Filter dar. Das Verfahren soll sicherstellen, dass sich die erschienenen Mitglieder mit der Frage auseinandersetzen, ob die Beschlussfassung über einen nicht angekündigten Antrag tatsächlich dringlich und geboten erscheint.

3. Änderung: Der Verein kann für seine Mitglieder klagen

Regel 2

Der Verein kann Mitglieder der Lebenshilfe zum Thema Behinderten-Recht beraten:

- bei Rechts-Fragen oder
- bei Klagen vor Gericht.

Der Verein kann auch für seine Mitglieder klagen.

Regel 2 bleibt gleich.

Die Formulierung ändert sich.

3. Verbandsklagerecht

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 2 – Ziele, Zweck und Aufgaben	§ 2 – Ziele, Zweck und Aufgaben
(3) S. 3: Die Bundesvereinigung kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht – insbesondere nach § 13 Bundesgleichstellungsgesetz – ausüben, ohne hierzu in eigenen Rechten verletzt zu sein.	(3) S. 3: Die Bundesvereinigung kann nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Verbandsklagerecht ausüben, ohne hierzu in eigenen Rechten verletzt zu sein.
Begründung: Der im geltenden Satzungstext genannte Hinweis auf § 13 Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) sollte gestrichen werden, da das Verbandsklagerecht aktuell in § 15 BGG verortet ist. Der Regelungsort sollte in der Satzung nicht mehr genannt werden, damit nicht nach jeder Änderung der rechtlichen Grundlagen die Satzung angepasst werden muss.	

4. Änderung: Der Verein darf Geld verdienen, um andere Projekte und Einrichtungen mit Geld zu unterstützen

Regel 2 wird ergänzt

Der Verein kann Angebote und Projekte planen.

Und er kann Angebote und Projekte unterstützen.

Wenn diese Projekte die gleichen Ziele haben wie der Verein.

Dafür braucht der Verein Geld.

Der Verein darf das Geld dafür verdienen.

Neu ist:

Die Regel wird in den Regeln vom Verein aufgenommen.

4. Beteiligung an steuerbegünstigten Gesellschaften und Einrichtungen

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 2 – Ziele, Zweck und Aufgaben	§ 2 – Ziele, Zweck und Aufgaben
	(4) Die Bundesvereinigung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen. Insbesondere darf sie sich zu diesem Zweck an Gesellschaften und Einrichtungen beteiligen.
Begründung: <p>Unter dem Dach des geltenden § 2 der Satzung, der die Ziele, Zwecke und Aufgaben der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. festlegt, soll in einem neuen Absatz 4 klargestellt werden, dass die Bundesvereinigung aufgrund des Nebenzweckprivilegs Geschäfte und Maßnahmen zur Erreichung und Förderung des Vereinszwecks vornehmen darf. Die Bundesvereinigung ist demnach zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die dem Vereinszweck dienen und mit den Anforderungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften vereinbar sind. Ein Beispiel hierfür ist die Beteiligung am Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft (seit 2001) oder an der Genossenschaft Lebenshilfe – Gesellschaft für Leichte Sprache eG (seit 2015). Dafür wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5, alle bisherigen Absätze verschieben sich entsprechend nach hinten, so dass der bisherige Absatz 6 schließlich zu Absatz 7 wird.</p>	

5. Änderung: Steuer-Beihilfe

Regel 4

Der Verein will für Menschen etwas Gutes tun.

Das heißt: Er ist gemeinnützig.

Wenn ein Verein gemeinnützig ist, muss er weniger Steuern zahlen.

Die Bundes-Vereinigung kann ihren Mitgliedern Geld geben.

Die Mitglieder müssen auch gemeinnützig sein.

Regel 4 bleibt gleich.

Die Formulierung ändert sich.

5. Steuerbegünstigung

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 4 – Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel	§ 4 – Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit, Verwendung der Mittel
(4) Die Bundesvereinigung kann ihren Landesverbänden sowie den Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen finanzielle Unterstützung zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewähren.	(4) Die Bundesvereinigung kann ihren steuerbegünstigten Landesverbänden sowie den steuerbegünstigten Orts-, Kreis- und Regionalvereinigungen finanzielle Unterstützung zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben gewähren.
Begründung: Es handelt sich bei der vorgeschlagenen Änderung um eine Klarstellung: Die Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. erfüllt die Voraussetzungen aus § 60 Abgabenordnung (AO), die in einer Mustersatzung ausgeführt werden (Anlage 1 zu § 60 AO). In § 4 Abs. 1 der Satzung der BVLH ist geregelt, dass die Bundesvereinigung ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgt. Hier wird deutlich, dass die Bundesvereinigung ihre finanziellen Mittel außerdem nur an steuerbegünstigte Mitglieder weiterleiten darf. Diese Klarstellung ist angesichts der aktuellen Überprüfungspraxis der Finanzbehörden angezeigt.	

6. Änderung: Wer kann Mitglied im Verein sein?

Regel 6

Mitglieder sind:

- Landes-Verbände, Orts-Vereine und Kreis-Vereine
- Dienste und Einrichtungen, wenn sie Mitglied im Landes-Verband sind.
- Stiftungen, Genossenschaften und Betreuungs-Vereine, wenn sie Mitglied im Landes-Verband sind.

Die Regel bleibt gleich.

Die Formulierung ändert sich.

6. Mitgliedschaften von Betreuungsvereinen, eingetragenen Genossenschaften und Stiftungen

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 6 – Mitgliedschaften	§ 6 – Mitgliedschaften
<p>(1) Ordentliche Mitglieder sind</p> <p style="padding-left: 40px;">2. eigenständige Träger von Einrichtungen und Diensten (juristische Personen), an denen Mitglieder nach Nr. 1 beteiligt sind, sofern sie gemeinnützig und Mitglied im zuständigen Landesverband sind und das Grundsatzprogramm der Lebenshilfe als Grundlage ihrer Arbeit anerkennen.</p>	<p>(1) Ordentliche Mitglieder sind</p> <p style="padding-left: 40px;">2. juristische Personen, an denen Mitglieder nach Nr. 1 beteiligt sind, sofern sie gemeinnützig und Mitglied im zuständigen Landesverband sind und das Grundsatzprogramm der Lebenshilfe als Grundlage ihrer Arbeit anerkennen.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 soll ergänzt werden, da sie sich als zu eng erwiesen hat. Sie legt den Schluss nahe, dass nur juristische Personen, die Träger von Diensten und Einrichtungen sind, ordentliches Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. werden können. Ausgeschlossen blieben Stiftungen, die nicht Träger von Einrichtungen sind, sowie eingetragene Genossenschaften und Betreuungsvereine. Die neue Formulierung soll klarstellen, dass auch ihre Mitgliedschaft umfasst ist. Sie erlaubt es nun allen juristischen Personen, Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. zu werden, sofern Mitglieder nach Nr. 1 an ihnen beteiligt sind, sie gemeinnützig und Mitglied im zuständigen Landesverband sind und das Grundsatzprogramm der Lebenshilfe als Grundlage ihrer Arbeit anerkennen.</p>	

7. Änderung: Wann gibt es eine Mitglieder-Versammlung?

Regel 10

Alle 2 Jahre soll es eine Versammlung geben.

Es müssen aber nicht genau 2 Jahre sein.

Die nächste Versammlung kann es zum Beispiel auch in 2 Jahren und 2 Monaten geben.

Die Regel bleibt gleich.

Die Formulierung ändert sich.

7. Intervall zwischen zwei Mitgliederversammlungen

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 10 – Einberufung und Beschlussfähigkeit	§ 10 – Einberufung und Beschlussfähigkeit
(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.	(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand zweijährlich einzuberufen.
<p>Begründung:</p> <p>Aufgrund des hohen Planungs- und Reiseaufwands finden Mitgliederversammlungen in der Regel alle zwei Jahre statt. „Mindestens“ bedeutet aber, dass zumindest der zweijährige Rhythmus genau einzuhalten wäre, dies ist nicht Fall, wenn z.B. die Mitgliederversammlung 2016 im September und 2018 im November stattfindet. Das Registergericht hat darauf hingewiesen, dass hier eine Änderung vorgesehen werden sollte. Die neue Formulierung ist so gewählt, dass die Mitgliederversammlung auch nach Satzung alle zwei Jahre plus/minus einige Monate stattfinden kann.</p>	

8. Änderung: Der Bundes-Vorstand kann eine Mitglieder-Versammlung fordern

Regel 10 wird ergänzt

Alle 2 Jahre muss es eine Versammlung geben.

Wenn es nötig ist, kann es aber auch öfter sein.

Eine besondere Versammlung muss es geben, wenn 2 Drittel der Mitglieder vom Bundes-Vorstand oder 2 Drittel der Mitglieder von der Bundes-Kammer das fordern.

Dies bedeutet in Zahlen: Bei 12 Mitgliedern müssen also 8 Mitglieder das wollen.

Neu ist:

Der Bundes-Vorstand kann auch eine Versammlung fordern.

Er braucht dafür eine 2 Drittel Mehrheit.

8. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Bundesvorstand

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 10 – Einberufung und Beschlussfähigkeit	§ 10 – Einberufung und Beschlussfähigkeit
(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt. Sie ist auch dann vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies die Bundeskammer nach Beratung mit dem Bundesvorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließt.	(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder verlangt. Sie ist auch dann vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies die Bundeskammer nach Beratung mit dem Bundesvorstand in einer gemeinsamen Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann schließlich vom Bundesvorstand nach Beratung mit der Bundeskammer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder einberufen werden.
Begründung: Die geltende Satzung sieht vor, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Bundesvorstand einzuberufen ist, wenn dies ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder oder eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder der Bundeskammer verlangt. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll auch der Bundesvorstand ein Initiativrecht bekommen. Auch er soll künftig mit einer zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen können, wenn er sich zuvor mit der Bundeskammer beraten hat.	

9. Änderung: Manche Ehren-Mitglieder dürfen in der Mitglieder-Versammlung abstimmen

Regel 11 wird ergänzt

Bei jeder Versammlung werden viele Themen besprochen. Die Mitglieder entscheiden. Sie stimmen ab.

Der Vorstand kann eine Person zum Ehren-Mitglied machen.

Das Ehren-Mitglied kann in der Versammlung auch abstimmen.

Voraussetzung:

Der Vorstand hat die Person vor dem 31. Dezember 2016 zum Ehren-Mitglied gemacht.

In der Regel soll aufgeschrieben werden:

Wer bis zum 31. Dezember 2016 Ehren-Mitglied geworden ist, darf auch abstimmen.

9. Stimmberechtigung von Ehrenmitgliedern

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 11 – Stimmabgabe und Stimmberechtigung	§ 11 – Stimmabgabe und Stimmberechtigung
<p>(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Versammlung ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Kooperative Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Kooperative Mitglieder nehmen mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus sind Ehrenmitglieder, die bis zum 31.12.2016 ernannt wurden, in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Gemäß einer jahrelangen Übung auf der Grundlage des § 32 haben Ehrenmitglieder der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. bei der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Zukünftig sollen nur noch die bereits ernannten, nicht mehr die künftig zu ernennenden Ehrenmitglieder ein Stimmrecht haben. Stichtag soll der 31.12.2016 sein. Die Regelung soll in § 11 erfolgen. Dazu soll Satz 3 neu in den Absatz 1 eingefügt werden.</p>	

10. Änderung: Wahl der Stellvertreter vom Bundes-Vorsitzenden

Regel 12 wird geändert

Die Mitglieder vom Bundes-Vorstand werden auf der Versammlung gewählt.

Es gibt verschiedene Wege, wie man wählen kann.

Neu ist:

Die zwei Stellvertreter vom Bundes-Vorsitzenden werden zusammen in einer Wahl gewählt.

10. Wahl der Stellvertreter(innen) des/der Bundesvorsitzenden

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 12 – Wahl des Bundesvorstandes	§ 12 – Wahl des Bundesvorstandes
Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt: 1. S.1 Die (Der) Vorsitzende, die beiden Stellvertreter(innen) sowie der (die) Schatzmeister(in) werden in vier getrennten Wahlgängen gewählt.	Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt: 1. S. 1 Die (Der) Vorsitzende, die beiden Stellvertreter(innen) sowie der (die) Schatzmeister(in) werden in drei getrennten Wahlgängen gewählt. Die beiden Stellvertreter(innen) werden in einem Wahlgang in Form einer zusammengefassten Einzelwahl gewählt, wobei jedes Mitglied zwei Kandidat(inn)en wählen kann.
Begründung: Kandidieren drei oder mehr Personen für die beiden Stellvertreterposten, stellt sich in der gegenwärtigen Fassung der Satzung die Frage, wie die Kandidat(inn)en in den beiden vorgeschriebenen Wahlgängen zu berücksichtigen sind. Es ist nämlich unklar, wer in welchem Wahlgang gegen wen kandidiert. Ein gemeinsamer Wahlgang, in dem jedes Mitglied zwei Stimmen hat, bietet die Möglichkeit, unter mehreren Kandidat(inn)en für die beiden Stellvertreter(innen)posten auszuwählen. Das Vereinsrecht bezeichnet dies als zusammengefasste Einzelwahl. Zu diesem Zweck soll Satz 1 in § 12 Nr. 1 geändert und ein Satz 2 hinzugefügt werden. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Satz 3 bis 6.	

11. Änderung: Menschen mit geistiger Behinderung im Bundes-Vorstand

Regel 12 wird ergänzt

Für die Mitglieder im Bundes-Vorstand gilt:

Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen

- Menschen mit geistiger Behinderung
- oder Eltern oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sein.

Neu ist:

Zuerst sind immer 3 Menschen mit geistiger Behinderung in den Bundes-Vorstand gewählt.

Einer davon ist vom Rat behinderter Menschen.

11. Quote für Menschen mit Behinderung im Bundesvorstand

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 12 – Wahl des Bundesvorstandes	§ 12 – Wahl des Bundesvorstandes
<p>Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt:</p> <p>3. S. 3: Gewählt sind zunächst die Kandidat(inn)en, die Menschen mit geistiger Behinderung, Elternteil oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sind, in der Reihenfolge der erzielten Stimmen, bis der Bundesvorstand einschließlich der nach Nummer 2 gewählten Mitglieder mehrheitlich aus Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern und Geschwistern von Menschen mit Behinderung besteht. Sobald dies erreicht ist, sind für die noch freien Plätze die Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p>Für die Wahl des Bundesvorstandes gilt:</p> <p>3. S. 3: Gewählt sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen zunächst zwei Kandidat(inn)en, die eine geistige Behinderung haben. Weiterhin sind gewählt die Kandidat(inn)en, die Menschen mit geistiger Behinderung, Elternteil oder Geschwister von Menschen mit geistiger Behinderung sind, in der Reihenfolge der erzielten Stimmen, bis der Bundesvorstand einschließlich der nach Nummer 2 gewählten Mitglieder mehrheitlich aus Menschen mit geistiger Behinderung, Eltern und Geschwistern von Menschen mit Behinderung besteht. Sobald dies erreicht ist, sind für die noch freien Plätze die Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderung ist der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. ein zentrales Anliegen. Mit der Änderung soll gesichert sein, dass im Bundesvorstand mindestens drei Selbstvertreter(innen) die Belange und Sichtweisen von Menschen mit geistiger Behinderung einbringen können. Dazu wird in § 12 Nr. 3 ein neuer Satz 3 eingefügt, der besagt, dass bei weiteren Mitgliedern des Bundesvorstandes mindestens zwei Menschen mit geistiger Behinderung gewählt werden müssen. Zuzüglich des Vertreters oder der Vertreterin der Menschen mit Behinderung des Rates behinderter Menschen nach § 12 Nr. 2 der Satzung werden damit künftig immer mindestens drei Selbstvertreter(innen) im Bundesvorstand vertreten sein. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Satz 4 und 5.</p>	

12. Änderung: Abstimmungen in der Mitglieder-Versammlung

Regel 13 wird ergänzt

Die Versammlung trifft Entscheidungen.

Für Entscheidungen sind Mehrheiten erforderlich.

Eine Entscheidung ist gültig, wenn mehr als die Hälfte zustimmen.

Wer wählen möchte, muss auch eine Stimme abgeben.

Wer keine Stimme abgibt, wird nicht mit gezählt.

Ein Beispiel in Zahlen: 15 Mitglieder sind bei der Versammlung. 10 Mitglieder stimmen ab. Dann müssen mindestens 6 Mitglieder dafür sein.

Die Regel bleibt gleich.

Neu ist:

Die Regel wird aufgeschrieben.

12. Beschlussfassung

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 13 – Satzungsänderungen, Auflösung	§ 13 – Beschlussfassung, Satzungsänderungen, Auflösung
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Entscheidung über die Auflösung der Bundesvereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, für die Entscheidung über die Auflösung der Bundesvereinigung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Begründung: Die geltende Satzung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. enthält keine Regelung zur Beschlussfassung. Eine Regelung, wie die Mehrheit bei einer Beschlussfassung zu bestimmen ist, ist nur in der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung enthalten. Grundsätzlich ist dies nicht schädlich, denn bei Fehlen einer entsprechenden Satzungsregelung gilt die gesetzliche Regelung des § 32 Abs. 1 S. 3 BGB. Danach entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, womit die gesetzliche Stimmenberechnung der in der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung entspricht. Die vorgeschlagene Regelung wird dennoch zur Klarstellung empfohlen.	

13. Änderung: Wahl der Bundes-Kammer

Regel 15 wird geändert und ergänzt

In der Bundes-Kammer sind alle Vorsitzenden der Landes-Verbände. Die Mitglieder der Bundes-Kammer wählen 1 Vorsitzenden und 2 Stellvertreter.

Neu ist:

Alle werden für 4 Jahre gewählt.

Alle Mitglieder von der Bundes-Kammer arbeiten im Ehrenamt.

Das heißt: Sie bekommen für ihre Arbeit kein Geld. Trotzdem werden ihnen verschiedene Dinge bezahlt: Zum Beispiel die Kosten für Reisen oder Essen.

Neu ist:

Der Vorsitzende der Bundes-Kammer oder die Stellvertreter können Geld für ihre Arbeit bekommen, wenn der Bundes-Vorstand dem zustimmt.

13. Wahlperiode der Bundeskammer und Entschädigung des Vorsitzenden

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 15 – Zusammensetzung	§ 15 – Zusammensetzung der Bundeskammer, Wahl und Entschädigung
<p>(2) Die Mitglieder der Bundeskammer wählen aus ihrer Mitte die (den) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen) für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(2) Die Mitglieder der Bundeskammer wählen aus ihrer Mitte die (den) Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(innen) für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Die Tätigkeit der Bundeskammer ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden erstattet. Der (dem) Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, der (die) dauerhaft die Funktion wahrnimmt, beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen, kann für seine (ihre) Tätigkeit durch Beschluss des Bundesvorstandes eine angemessene Entschädigung gewährt werden.</p>
<p>Begründung: Die Länge der Wahlperiode des Vorsitzenden der Bundeskammer soll an die Länge der Wahlperiode des Bundesvorstandes, § 22 Abs. 1, angeglichen werden. Dazu wird in § 15 Abs. 2 die Wahlperiode der Bundeskammer von zwei auf vier Jahre verlängert.</p> <p>Außerdem soll analog der Regelung für den Bundesvorstand dem (der) Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Bundeskammer, der (die) sich langfristig an den Beratungen des geschäftsführenden Vorstandes beteiligt, für seine (ihre) Tätigkeit eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Dazu wird die entsprechende Regelung für den Bundesvorstand, § 22 Abs. 3, für die Bundeskammer in einen neuen § 15 Abs. 3 übernommen. Die Überschrift muss dementsprechend ergänzt werden.</p>	

14. Änderung: Wer darf im Bundes-Vorstand sein?

Regel 19 wird ergänzt

Für die Mitglieder des Bundes-Vorstand gilt:

Sie dürfen nicht auch noch Vorsitzende oder Stellvertreter im Landes-Verband sein.

Sie dürfen auch nicht bei der Bundes-Vereinigung angestellt sein.

Und nicht bei einem Landes-Verband arbeiten.

Neu ist:

Wer im Bundes-Vorstand mitmachen möchte, muss auch Mitglied sein bei:

- **einem Landes-Verband, einem Orts-Verein oder einem Kreis-Verein.**

14. Mitgliedschaft in örtlicher Lebenshilfe als Voraussetzung für Bundesvorstand

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 19 – Zusammensetzung	§ 19 – Zusammensetzung
<p>(6) Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht gleichzeitig Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) eines Landesverbandes oder hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) der Bundesvereinigung oder eines Landesverbandes sein.</p>	<p>(6) Mitglieder des Bundesvorstandes müssen Mitglied in einer örtlichen Lebenshilfe sein. Endet die Mitgliedschaft eines Mitgliedes des Bundesvorstandes in einer örtlichen Lebenshilfe, verliert er (sie) automatisch das Amt im Bundesvorstand. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall entsprechend dem Verfahren nach § 22 Abs. 2 mit Zustimmung der Bundeskammer ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Ein Mitglied des Bundesvorstandes kann nicht gleichzeitig Vorsitzende(r) oder stellvertretende(r) Vorsitzende(r) eines Landesverbandes oder hauptamtliche(r) Mitarbeiter(in) der Bundesvereinigung oder eines Landesverbandes sein.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Mitglieder des Bundesvorstandes sollen Mitglied in einer örtlichen Lebenshilfe sein, denn sie tragen die Erfahrungen und die Identifikation mit der Orts- und Kreisebene in den Bundesvorstand. Die neu eingefügten Sätze 1 bis 3 erscheinen deshalb empfehlenswert. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte nämlich mit Urteil vom 09.02.2016 (Az: 3 Wx 4/16 sowie 3 Wx 5/16) entschieden, dass die fehlende Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes nicht zum Verlust seines Vorstandsamtes führe, solange dies nicht in der Satzung geregelt sei. Um vereinsinterne Auseinandersetzungen in vergleichbaren Fällen zu vermeiden, ist der oben stehende Regelungsvorschlag daher zur Klarstellung empfohlen. Nach den neu eingefügten Sätzen 1 bis 3 wird der bisherige Satz 1 zu Satz 4.</p>	

15. Änderung: Regeln und Gesetze müssen eingehalten werden

Regel 20 wird ergänzt

Der Bundes-Vorstand leitet den Verein. Und er führt die Geschäfte.

Der Bundes-Vorstand will die Aufgaben vom Verein gut erfüllen.

Regeln und Gesetze müssen von allen Mitarbeitern in der Bundes-Vereinigung Lebenshilfe eingehalten werden.

Neu ist:

Der Bundes-Vorstand ist dafür verantwortlich.

15. Beachtung der Compliance-Regelungen

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 20 – Aufgaben	§ 20 – Aufgaben
	(6) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung und Ordnungen des Vereins zu sorgen; er wirkt auf deren Beachtung durch Mitarbeiter(innen) und Repräsentant(inn)en des Vereins hin (Compliance). Der Vorstand hat die Pflichten des Vereins, insbesondere die Buchhaltungs-, Bilanzierungs- und Steuervorschriften entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig zu erfüllen. Er erfüllt weiter die Arbeitgebervorschriften im Sinn der arbeits-, steuer- und sozialrechtlichen Bestimmungen.
Begründung: Um die Regelungen zu Compliance auch in der Satzung zu verankern, sollen in Anlehnung an den Corporate Governance Kodex die Aufgaben des Vorstandes in diesem Bereich beschrieben werden. Dazu wird in § 20 ein neuer Absatz 6 eingefügt.	

16. Änderung: Regel 32 wird gestrichen

Regel 32 wird gestrichen

Früher konnten einzelne Menschen Mitglied der Bundes-Vereinigung sein.

Es gibt keine einzelnen Menschen mehr, die Mitglieder der Bundes-Vereinigung sind.

Ausnahme: Die Ehren-Mitglieder.

In Regel 11 steht etwas zu den Ehren-Mitgliedern.

Neu ist:

Die Regel 32 wird aus den Regeln vom Verein gestrichen.

16. Übergangsregelung

Geltender Satzungstext	Neuer Satzungstext
§ 32 - Übergangsregelung	§ 32 - streichen
Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Mitglied der Bundesvereinigung waren, haben eine Stimme.	
<p>Begründung:</p> <p>§ 32 sollte in Gänze gestrichen werden. Die Regelung, wonach auch natürliche Personen ein Stimmrecht haben, weil sie selbst Mitglied bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. sind, hat sich überholt. Soweit bekannt, gibt es niemanden mehr, auf den diese als Übergangsbestimmung gedachte Regelung Anwendung finden würde. Für die Ehrenmitglieder, die auf der Grundlage dieser Regelung ein Stimmrecht innehatten, soll § 11 Abs. 1 in der neuen Fassung gelten. Damit behalten sie ihr Stimmrecht. Daher gibt es für § 32 keinen Anwendungsbereich mehr.</p>	

17. Änderung: Wann sind diese Regeln vom Verein gültig?

Regel 33

Die Regeln vom Verein gelten ab dann, wenn sie in Marburg im Vereins-Register eingetragen ist.

Die Regel bleibt gleich.

Sie bekommt eine neue Nummer.

Sie wird die Regel 32.

17. Inkrafttreten

Geltender Satzungstext	Neue Nummerierung
§ 33 - Inkrafttreten	§ 32 - Inkrafttreten
Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	Diese geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Begründung: Da § 32 in Gänze gestrichen werden sollte, rückt der bisherige § 33 an seine Stelle. Er bleibt im Übrigen unverändert.	